

Personliche Vorsprachen
Friedrichstr. 59/61 58636 Iserlohn



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis Postfach 1152 58581 Iserlohn

4A 42C1 DE00 2D F01B F224
DV 10.23 0.85 Deutsche Post

K4000
Frau
Katja Idahl
Grabenstr. 6
58642 Iserlohn



Mein Zeichen: 413
BG-Nummer: 35502/0010958
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Hagen - Team 435
Telefon: +492371/905-543
Telefax: 49 2371 905847
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis Team-413@jobcenter-ge.de
Datum: 25.10.2023

Änderungsbescheid zum Bescheid zur Aufhebung, Erstattung, Aufrechnung und Zahlungsaufforderung vom 16.03.2023

Sehr geehrte Frau Idahl,

dieser Bescheid richtet sich an Sie und an Sie in Ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin Ihres minderjährigen Kindes Malea Idahl.

Durch einen Datenabgleich (§ 52 SGB II) wurde bekannt, dass Sie

- bei der Firma Jürgen Fentrop Bürobedarf, Hagener Str. 41, 58642 Iserlohn und
- bei dem Arbeitgeber Overweg Apotheke Rudolf Lübke, Overwegstr. 1, 58642 Iserlohn eine Tätigkeit ausgeübt haben und entsprechendes Einkommen erzielt haben.

1. Aufhebung

Die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hebe ich für Sie wie folgt auf:

Idahl, Katja; 355D009593			Beträge in Euro			
Zeitraum	Bewilligung (B) Änderung (A) Sanktion (S) vom	Leistungsart	Betrag (bisher)	Betrag (neu)	Aufhebungs- summe	Aufhebung ganz/teil- weise
01.05.2022 - 31.05.2022	16.07.2021 (B) 22.11.2021 (A) 27.11.2021 (A) 06.12.2021 (A) 31.01.2022 (A)	Regelbedarf	449,00	350,96	98,04	teilweise

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
+492371/785-2000
Telefax
+492371/905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Montag 08 00 - 15 30 Dienstag 08 00 -
15 30
Mittwoch 08 00 - 15 30 Donnerstag 08 00 -
17 00
Freitag 08 00 - 12 30

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

abgegr. aus: aufhebungsbescheid.mik..._v23.02.01.00.02.00.v12_25.10.2023



01.06.2022 - 30.06.2022	16.07.2021 (B) 22.11.2021 (Ä) 27.11.2021 (Ä) 06.12.2021 (Ä) 31.01.2022 (Ä)	Regelbedarf	449,00	350,96	98,04	teilweise
01.07.2022 - 31.07.2022	16.07.2021 (B) 22.11.2021 (Ä) 27.11.2021 (Ä) 06.12.2021 (Ä) 31.01.2022 (Ä)	Regelbedarf	449,00	350,96	98,04	teilweise
01.09.2022 - 30.09.2022	15.06.2022 (B)	Regelbedarf	449,00	334,35	114,65	teilweise
Gesamtsumme					408,77	

Die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hebe ich für Ihr Kind Malea Idahl, 355D120647 wie folgt auf:

Idahl, Malea; 355D120647							Beträge in Euro	
Zeitraum	Bewilligung (B)/ Änderung (Ä)/ Sanktion (S) vom	Leistungsart	Betrag (bisher)	Betrag (neu)	Aufhebungs- summe	Aufhebung ganz/teil- weise		
01.05.2022 - 31.05.2022	16.07.2021 (B) 22.11.2021 (Ä) 27.11.2021 (Ä) 06.12.2021 (Ä) 31.01.2022 (Ä)	Regelbedarf	92,00	40,84	51,16	teilweise		
01.06.2022 - 30.06.2022	16.07.2021 (B) 22.11.2021 (Ä) 27.11.2021 (Ä) 06.12.2021 (Ä) 31.01.2022 (Ä)	Regelbedarf	92,00	40,84	51,16	teilweise		
01.07.2022 - 31.07.2022	16.07.2021 (B) 22.11.2021 (Ä) 27.11.2021 (Ä) 06.12.2021 (Ä) 31.01.2022 (Ä)	Regelbedarf	92,00	40,84	51,16	teilweise		
01.09.2022 - 30.09.2022	15.06.2022 (B)	Regelbedarf	92,00	32,17	59,83	teilweise		
Gesamtsumme					213,31			

Sie haben während der genannten Zeiten Einkommen aus der Beschäftigung bei der Firma Jürgen Fentrop Bürobedarf, 58642 Iserlohn und Overweg Apotheke R. Lübke, 58642 Iserlohn erzielt.

Mit den nachgewiesenen Einkommensverhältnissen sind Sie und Ihr Kind Malea Idahl in geringerer Höhe hilfebedürftig (§ 9 in Verbindung mit § 11 SGB II).

Auf meine Anhörung vom 31.01.2023 haben Sie Folgendes geantwortet:
Sie teilten mir, dass das Jobcenter allen geforderten Unterlagen zu den Arbeitsaufnahmen unverzüglich bekannt gegeben wurde. Dies Unterlagen liegen der Einrichtung bereits schon Monate vor. Weiterhin geben Sie an, dass die angehörte "Sanktionierung" obsolet und rechtswidrig ist. Ihre Nachweise erfolgen vor dem Datenabgleich. Sie beantragen, dass das Schreiben in die E-Akte aufgenommen wird.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:
Die von mir angehörte Überzahlung stellt keine "Sanktionierung" dar. Lediglich wird ihr erzieltes Einkommen auf Ihre Leistungen angerechnet und daher ist die Überzahlung entstanden.
Die beiden Arbeitsaufnahmen sind uns über einen Datenabgleich bekannt geworden. Nach der Aufforderung zur Mitwirkung sind uns die entsprechenden Unterlagen von Ihnen eingereicht worden. Der Gesetzgeber sieht in Ih-

rem Fall eine Aufrechnung in Höhe von 30% des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs vor. Ihre Antwort auf die Anhörung wurde entsprechend zu den Akten genommen.

Die Entscheidung ist wegen Verletzung der Mitteilungspflicht aufzuheben (§ 40 Absatz 2 Nummer 3 SGB II in Verbindung mit § 330 Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

Sie müssen dem Jobcenter alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Bezug der Leistungen erheblich sind (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Dieser Verpflichtung sind Sie zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen.

Die Entscheidung ist außerdem wegen Erzielung von Einkommen aufzuheben (§ 40 Absatz 2 Nummer 3 SGB II in Verbindung mit § 330 Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X).

Bei Ihnen ist Einkommen anzurechnen. Dies hat zur Minderung des Anspruches geführt. Einkommen ist in dem Monat anzurechnen, in dem es zufließt (§ 11 Absatz 2 SGB II). Hierbei kommt es nicht auf persönliches Verschulden an.

Die Entscheidung ist außerdem wegen Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässiger Unkenntnis über die Minderung beziehungsweise des Wegfalls der Leistungen aufzuheben (§ 40 Absatz 2 Nummer 3 SGB II in Verbindung mit § 330 Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X). Sie wussten beziehungsweise hätten wissen müssen, dass der Ihnen zuerkannte Anspruch ganz oder teilweise weggefallen ist.

Dieser Pflichtverstoß muss auch Ihrem Kind zugerechnet werden, da Sie als gesetzlicher Vertreter gehandelt haben (§§ 166, 278 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

2. Erstattung

Die überzahlten Leistungen sind von Ihnen wie folgt zu erstatten, da sie aufgehoben worden sind (§ 50 Absatz 1 SGB X):

Idahl, Katja; 355D009593		Beträge in Euro
Zeitraum	Leistungsart	Erstattungssumme
01.05.2022 - 31.05.2022	Regelbedarf	98,04
01.06.2022 - 30.06.2022	Regelbedarf	98,04
01.07.2022 - 31.07.2022	Regelbedarf	98,04
01.09.2022 - 30.09.2022	Regelbedarf	114,65
Gesamtsumme		408,77

Die überzahlten Leistungen sind von Ihrem Kind Malea Idahl, 355D120647 wie folgt zu erstatten, da sie aufgehoben worden sind (§ 50 Absatz 1 SGB X):

Idahl, Malea; 355D120647		Beträge in Euro
Zeitraum	Leistungsart	Erstattungssumme
01.05.2022 - 31.05.2022	Regelbedarf	51,16
01.06.2022 - 30.06.2022	Regelbedarf	51,16
01.07.2022 - 31.07.2022	Regelbedarf	51,16
01.09.2022 - 30.09.2022	Regelbedarf	59,83



Gesamtsumme	213,31
--------------------	---------------

3. Einziehung

Die zu erstattenden Leistungen rechne ich mit dem Leistungsanspruch wie folgt auf:

Idahl, Katja; Kd.-Nr. 355D009593
Beginn der Aufrechnung: 01.02.2024
in Höhe von 150,60 Euro/monatlich

Der Erstattungsbetrag wird von Ihren Leistungen ab dem 01.02.2024 in oben genannter Höhe aufgerechnet (§ 43 Absatz 1 SGB II).

Bei dieser Entscheidung wurde Ermessen ausgeübt. Obwohl ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt, kann eine Aufrechnung vorgenommen werden, da aufgrund des Verschweigens der veränderten Einkommensverhältnisse das Interesse der Gemeinschaft überwiegt.

Es wurden weder im Leistungsverfahren entscheidungsrelevante Gründe vorgetragen, noch ergeben sich nach Aktenlage Anhaltspunkte, die gegen eine Aufrechnung sprechen würden.

Das Jobcenter ist verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln. Hierzu gehört, bestehende Forderungen geltend zu machen und Möglichkeiten zu ihrer Einziehung auch zu nutzen. Um einen angemessenen Restanspruch Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu gewährleisten, übe ich das mir eingeräumte Ermessen im Sinne von §43 Abs. 1 SGB II aus und sehe daher von einer Aufrechnung im Falle Ihres oben genannten Kindes ab. Sie werden daher zur Zahlung an Kasse gebeten. Sollte Ihnen eine Einmalzahlung nicht möglich sein, so können Sie sich mit dem Inkasso-Service der Bundesagentur Recklinghausen in Verbindung setzen (Kontaktdaten im Folgenden).

Der Erstattungsbetrag von Malea Idahl in Höhe von **445,38 Euro** ist wie folgt bis zum **11.11.2023** unter Angabe des persönlichen Verwendungszwecks und Verwendung folgender Bankdaten zu überweisen:

Empfänger:	BA-Service-Haus
Institut:	Bundesbank Nürnberg
BIC:	MARKDEF1760
IBAN:	DE50 7600 0000 0076 0016 17
Verwendungszweck:	6201 0610 2397 8

Dieser Bescheid wird Gegenstand des Widerspruchsverfahrens (§ 86 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Bitte beachten Sie:

Bitte geben Sie bei Überweisungen als Verwendungszweck **ausschließlich** die oben angegebene 13-stellige Nummer (ohne Sonder- oder Leerzeichen) an. Zusätzliche Angaben (zum Beispiel Nachname) führen zu Fehlbuchungen. Sollten gegen Sie oder gegebenenfalls andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weitere Forderungen des Jobcenters bestehen, sind separate Überweisungen unter Angabe des für die jeweilige Forderung maßgebenden Verwendungszwecks zu tätigen. Kommen Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht fristgerecht nach, werden Sie kostenpflichtig gemahnt.

Für die Zahlungsabwicklung und den Forderungseinzug wurde der Inkasso-Service beauftragt. Bitte wenden Sie sich an den Inkasso-Service, wenn sich Ihre Anschrift geändert hat oder Sie die Forderung nicht bis 11.11.2023

zahlen können. Anträge im Zusammenhang mit den Zahlungsmodalitäten (zum Beispiel Ratenzahlung, Stundung) sind dorthin zu richten.

Kontaktdaten des Inkasso-Service:

Agentur für Arbeit Recklinghausen
Inkasso-Service
Postfach 101055
45610 Recklinghausen

E-Mail: Inkasso-Service@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de
Telefonnummer: 0800/4555510 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)
Faxnummer: 02361/402923
Verwendungszweck: 6201 0610 2397 8

Dienstgebäude:
Görresstr. 15
45657 Recklinghausen

Die Aufrechnung, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen nach § 43 Absatz 1 und nach § 42a Absatz 2 SGB II insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde, ist unzulässig.

Die Haftung Minderjähriger ist auf das vorhandene Vermögen bei Eintritt der Volljährigkeit beschränkt, sofern sich der Betroffene auf die Einrede nach § 1629a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beruft und die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Bis zum Abschluss des Verfahrens kann die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung gegenüber dem Jobcenter eingelegt werden. Mit Abschluss des Verfahrens kann die Einrede der Haftungsbeschränkung Minderjähriger gegenüber der Vollstreckungsbehörde erhoben werden.

Bis zum Eintritt der Volljährigkeit kann die Beschränkung der Minderjährigenhaftung nicht berücksichtigt werden, weil die Volljährigkeit als unabdingbare Voraussetzung nicht vorliegt.

